Information
www.bund-laender.verdi.de

08/17

Informationen der
Vereinten
Dienstleistungsgewerkschaft
Fachbereich Bund + Länder

Tarifbeschäftigte Land Hessen
Umsetzung des Tarifergebnisses vom 3.3.2017

Neue „Fachkräftezulage“ nach § 18 TV-H wird ab Oktober 2017 gewährt

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit unserer Information 05/2017 vom 08. September 2017 haben wir euch über den seinerzeitigen Sachstand zur Umsetzung des Tarifergebnisses vom 03.03.2017 informiert und auf Probleme in den Redaktionsverhandlungen verwiesen.

Das Unterschriftsverfahren zu den Änderungstarifverträgen sowie dem Ergänzungstarifvertrag in Sachen Freifahrtberechtigung ab 01.01.2018 hat sich bedauerlicherweise weiter verzögert. Dass dieser Sachverhalt nicht nur für unsere Mitglieder ein Problem darstellt, wie wir aus vielen Anfragen wissen, gilt offensichtlich auch für das Land Hessen als Arbeitgeber, denn die in der Tarifeinigung vom 03.03.2017 vereinbarten „Strukturverbesserungen“ zur Steigerung der Attraktivität der Beschäftigung beim Land Hessen (stufengleiche Höhergruppierung, Fachkräftezulage, usw.) sind bisher nicht umgesetzt worden.

Der Arbeitgeber Land Hessen hat nunmehr zumindest in einer der vereinbarten Regelungen zur Steigerung der Attraktivität reagiert und erklärt, dass die vereinbarte „Fachkräftezulage“ nach § 18 der Neufassung des TV-H bereits vorab ab 9. Oktober 2017 gewährt werden kann. Die Neufassung des § 18 TV-H lautet:
„Zur Gewinnung oder Bindung von Ärztinnen und Ärzten sowie Zahnärztinnen und Zahnärzten nach Teil 1 oder Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 des Teils II der Anlage A sowie Beschäftigte in nach Abschnitt 11 Unterabschnitt 1 bis 4 und Abschnitt 21 Unterabschnitt 1 des Teils II der Anlage A kann eine Zulage als Fachkräftezulage in Höhe von bis zu 20 v.H. der Stufe 2 gezahlt werden. Die Zulage ist befristet und tritt mit Inkrafttreten einer Neuregelung der Tätigkeitsmerkmale für Ärztinnen und Ärzte

INFORMATION

sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte nach Teil 1 oder Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 des Teils II der Anlage A oder für Beschäftigte nach Abschnitt 11 Unterabschnitt 1-4 oder Abschnitt 21 Unterabschnitt 1 des Teils II der Anlage A insgesamt ohne Nachwirkung außer Kraft. §16 Abs. 5 Satz 4 gilt entsprechend.“

Demnach kann zur Gewinnung oder um sie zum Verbleib in einem Arbeitsverhältnis zum Land Hessen zu veranlassen Fachkräften in den Berufsgruppen
- Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte,
- Beschäftigte in der Informationstechnik und
- Ingenieurinnen und Ingenieure

als „Kann-Regelung“ nach „sorgfältigen Ermessen“ diese Zulage gewährt werden, die unabhängig von den bereits bestehenden Tarifnormen nach Paragraph 16 Abs. 5 TV-H angewendet werden kann.

Die möglichen Zulagen nach Paragraph 18 TV - H sind widerruflich und längstens befristet bis zu einer Änderung der Eingruppierungsmerkmale für die betroffenen Personengruppen aufgrund einer vereinbarten neuen Bewertung in der EGO TV-H.

Ausdrücklich ausgenommen bei der vom Land Hessen gewährten „Vorabregelung“ für die Fachkräftezulage sind die „stufengleiche Höhergruppierung“ sowie die weitere Entwicklung der Entgelttabellen durch die Ergänzung einer Entwicklungsstufe 6 ab der EG 9 aufwärts ab dem 01.01.2018.

Aus Sicht der ver.di können wir ergänzend informieren, dass das Unterschriftsverfahren nunmehr angelaufen ist und wir mit einem Abschluss in Kürze rechnen.

Thomas Schenk
Landesfachbereichsleiter Bund und Land
ver.di Hessen

Eine Veröffentlichung der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, Landesbezirk Hessen, Fachbereich 06, „*Bund und Land*“.
Presseverantwortlich: Thomas Schenk, c/o ver.di Landesbezirk Hessen, Wilhelm-Leuschner-Str. 69-77, 60329 Frankfurt a. M., Tel.: 069-2569-1250; Fax: 069-2569-1259; E-Mail: thomas.schenk@verdi.de; Internet: http://www.hessen.verdi.de 13.10.2017